



5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Gögerl“ Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Am Gögerl“ wird bezüglich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen für die Grundstücke Fl.Nrn. 1612/8 und 1612/9, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

	Geltungsbereich der Änderung
	Baugrenze
	Flächen für Garagen (GA) / Flächen für Stellplätze (ST)
	einzuhaltende Firstrichtung bei Satteldächern
	Bebauung mit Einzelhaus zulässig.
	max. Höhe Fertigfußbodenoberkante OK FFB des Erdgeschosses, hier: 569,50 m +NN
	Maßangabe, z.B. 4,75 m

- Der bisherige Planteil wird für den Änderungsbereich durch den beigegeführten Planteil ersetzt.
- Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 17.04.2024
geändert 09.07.2024

Stadtbauamt

Bebauungsplan „Am Gögerl“ 5. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 12.03.2024 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 17.09.2024, Nr. Ö 107 / 2024 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang am 21. Okt. 2024

Weilheim i.OB, 21. Okt. 2024
Stadtbauamt Weilheim

(Unterschrift)

Weilheim i.OB, den 07. Okt. 2024

Weilheim i.OB, den 07. Okt. 2024

Weilheim i.OB, den 07. Okt. 2024

